



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Digitales
und Staatsmodernisierung

Wortprotokoll der 15. Sitzung

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

Berlin, den 28. Januar 2026, 13:30 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
Sitzungssaal: MELH 3.101

Vorsitz: Hansjörg Durz, MdB

Tagesordnung - öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 04

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der
Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023
über harmonisierte Vorschriften für einen fairen
Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie
zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und
der Richtlinie (EU) 2020/1828**

BT-Drucksache 21/2998

Federführend:

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
Union

Haushaltsausschuss (§ 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen



b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der
Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023
über harmonisierte Vorschriften für einen fairen
Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie
zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und
der Richtlinie (EU) 2020/1828
– 21/2998 –
Stellungnahme des Bundesrates und
Gegenäußerung der Bundesregierung
BT-Drucksache 21/3508**

Federführend:

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
Union

Haushaltsausschuss

Liste der Sachverständigen

[Ausschussdrucksache 21\(23\)36](#)



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Brinkhaus, Ralph Durz, Hansjörg Ebmeyer, Joachim Hoppermann, Franziska Körner, Dr. Konrad Pauls, Dr. Thomas Plum, Dr. Martin Reichel, Dr. Markus Schmidt, Henri Schulz, Marvin	Biadacz, Marc Dorn, Dr. Florian Ernst, Bastian Henrichmann, Marc Hoppenstedt, Dr. Hendrik Kemmer, Ronja Pilsinger, Dr. Stephan Pohlmann, Jan-Wilhelm Santos-Wintz, Catarina dos Steiniger, Johannes
AfD	Arpaschi, Alexander Ebenberger, Tobias Haise, Lars Jünger, Robin Maack, Sebastian Naujok, Edgar Rupp, Ruben	Fehre, Micha Gläser, Ronald Janich, Steffen Kaufmann, Dr. Michael König, Jörn Ladzinski, Thomas Storch, Beatrix von
SPD	Bettermann, Daniel Marvi, Parsa Mieves, Matthias David Schätzl, Johannes Wagner, Dr. Carolin Wallstein, Maja	Faeser, Nancy Gerster, Martin Mann, Holger Troff-Schaffarzyk, Anja Walter, Daniel Zorn, Armand
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dillschneider, Jeanne Heuberger, Dr. Moritz Lenhard, Rebecca Lührmann, Dr. Anna	Bär, Karl Brantner, Dr. Franziska Broßart, Victoria Stein, Sandra
Die Linke	Bremer, Anne-Mieke Lemke, Sonja Vogtschmidt, Donata	Achelwilm, Doris Bünger, Clara Ince, Cem



Einzigiger Tagesordnungspunkt

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828

BT-Drucksache 21/2998

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 – 21/2998 –

**Stellungnahme des Bundesrates und
Gegenäußerung der Bundesregierung**

BT-Drucksache 21/3508

Der **Vorsitzende Hansjörg Durz**: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie zur 15. Sitzung des Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung, zu unserer öffentlichen Anhörung heute. Zunächst bitte ich um Ihr Verständnis, dass wir etwas später starten mussten, weil wir soeben noch bei der Gedenkstunde im Plenarsaal des Deutschen Bundestages waren. Es sind von jeder Fraktion entsprechend Abgeordnete anwesend, sodass wir nun starten können. Ich darf die Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Sachverständigen, die ich gleich auch namentlich erwähnen werde, ganz herzlich begrüßen. Thematisch geht es – verkürzt dargestellt – um den Data Act. Die Liste der Sachverständigen ist in der Ausschussdrucksache 21(23)36 wiedergegeben. Ich begrüße nochmals alle Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Vertreter des Ministeriums. Der Parlamentarische Staatssekretär Thomas Jarzombek müsste gleich kommen. Herr Stammler vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS, Referat „Datenrecht und Datenökonomie“) ist schon da. Weil es sich um eine

öffentliche Anhörung handelt und der Livestream läuft, begrüße ich außerdem sehr herzlich alle Zuschauerinnen und Zuschauer hier im Saal sowie an den Bildschirmen, also diejenigen, die virtuell zugeschaltet sind, und danke ihnen für ihr Interesse. Dann darf ich die Sachverständigen ganz herzlich willkommen heißen. Namentlich erwähnen darf ich Herrn Prof. Dr. David Bohmhard von Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Herr Prof. Dr. Bohmhardt, herzlich willkommen. Dann begrüße ich Herrn Dr. Michael Dose vom Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI e.V.) – herzlich willkommen. Ebenso begrüße ich Florian Glatzner von der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv). Weiter begrüße ich Prof. Dr. Boris Hollas von der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Dresden. Ich begrüße außerdem Herr Prof. Dr. Dieter Kugelmann, Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz, Herrn Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel von der Universität Bayreuth, sowie Oliver Sümme, Vorstandsvorsitzender vom Verband der Internetwirtschaft e.V. (eco). Ebenfalls begrüße ich Prof. Dr. Herbert Zech, Direktor des Weizenbaum-Instituts. Durch den Ausschuss separat eingeladen wurden außerdem Herr Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur (BNetzA) und in Vertretung von Frau Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider, Herr Andreas Hartl von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Der Ablauf der Sitzung ist wie folgt: Die Sachverständigen werden zunächst gebeten, ein vierminütiges Eingangsstatement abzugeben. Dann gibt es zwei Debattenrunden für Fragen und Antworten in dieser jeweiligen Debattenrunde. Bitte antworten Sie direkt auf die Fragen, die Abgeordneten können innerhalb des Zeitslots auch noch Rückfragen stellen. Die erste Runde geht vier Minuten pro Fraktion und die zweite Runde dann drei Minuten pro Fraktion. In der zweiten Runde geht es nach Größenverhältnis der Fraktionen. Der allgemeine Hinweis: Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wurden auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht und können dort eingesehen werden. Die Sachverständigen wurden darüber informiert, dass sie im Vorfeld ihrer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme etwaige finanzielle Interessensverknüpfungen in Bezug auf Gegenstand der Beratungen offenzulegen



haben. Zudem wird ein Wortprotokoll angefertigt. Die Besucherinnen und Besucher weise ich darauf hin, dass das Anfertigen von Ton- und Bildaufnahmen während der Sitzung nicht zulässig ist. Damit starten wir thematisch. Wir beginnen mit den vierminütigen Eingangsstatements unserer Sachverständigen. Herr Prof. Dr. David Bohmhard darf beginnen.

SV Prof. Dr. David Bomhard (Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, in der Praxis zeigt sich zunehmend, dass der Data Act nichts mit Innovation zu tun hat. Vielmehr müssen Unternehmen enorme Aufwände betreiben, um den Data Act umzusetzen. Ressourcen, die eigentlich für innovative Produkte vorgesehen wären, werden stattdessen gebunden. Große Teams dringend benötigter Fachkräfte beschäftigen sich monatelang mit rechtsdogmatischen Fragen zur Auslegung der Data Compliance. Das sind Ressourcen, die jetzt dringend gebraucht werden. Hier kommt das Durchführungsgesetz ins Spiel, das wir heute besprechen. Was Unternehmen jetzt brauchen, sind verbindliche Guidelines, sodass nicht jedes Unternehmen immer wieder das Rad neu erfinden muss, wenn es um die Auslegung des Data Acts geht. Wir brauchen schnellstmöglich eine Behörde, die mit Augenmaß tätig ist. Die Bundesnetzagentur gilt als wirtschaftsnah, und das ist gut. Aber reicht das? Der Gesetzgeber könnte auch einen Schritt weiter gehen und die Bundesnetzagentur dazu verpflichten, Praxisleitfäden zu schaffen, die allgemein verbindlich sind, und an die sich die Rechtsanwender halten können. Ein Vorbild wäre zum Beispiel Artikel 56 AI Act, wo vergleichbare Leitlinien vorgelebt werden. In dem Fall könnte auch eine Abstimmung mit dem European Defence Industry Programme (EDIP) in Betracht kommen. Die offene Flanke des Durchführungsgesetzes, der „elephant in the room“, ist das Datenzivilrecht. Der Data Act basiert auf Vertragsbeziehungen. Daher muss er vor allem vertraglich gedacht werden. Das Durchführungsgesetz klammert die zivilrechtliche Thematik komplett aus. Die kommt dort nicht vor. Das ist aus zweierlei Gründen problematisch: Erstens verpasst der deutsche Gesetzgeber hier eine wichtige Chance, Klarheit zu schaffen, was das Datenzivilrecht angeht. Zweitens sollte vor allem der Durchsetzungsfokus im Zivilrecht liegen. Primär sollte die Privatautonomie genutzt werden.

Konflikte sollten im Data Act in erster Linie vertraglich aufgelöst werden. Dort kann die Bundesnetzagentur eine unterstützende Rolle spielen. Der Fokus sollte aber auf dem Private- und nicht Public Enforcement liegen. Das Durchführungsgesetz hat diesen Fokus jedoch auf der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung. Meines Erachtens schießt das weit übers Ziel hinaus, und ist strenger, als der Data Act es vorgibt. Der Data Act verlangt zum Beispiel eine eindeutige Festlegung von behördlichen Befugnissen. Das Durchführungsgesetz hat eine unspezifische Generalklausel, Zwangsgelder in Höhe von 500.000 Euro, also 20-mal so hoch wie der gesetzliche Normalfall im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG). Ganz ohne Not ist das Durchführungsgesetz an der Stelle sehr viel strenger. Zudem drohen Bußgelder zu fast allen Vorschriften. Das ist besonders problematisch aus Unternehmenssicht, weil auf Tatbestandsebene oft unklar ist, wie der Data Act auszulegen ist. Wenn das dann auf Rechtsfolgenebene in der Höhe sanktioniert wird, die weit über das Gesetzesziel hinausschießt, ist das für Unternehmen, gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), existenzbedrohend. Dort verlangt sowohl der EU- als auch der nationale Gesetzgeber mehr Verbindlichkeit, als er sie selbst schafft. Das ist aus Unternehmenssicht sehr unbefriedigend. Zuletzt ein kurzer Blick auf den Omnibus. Der Omnibus ist eine wichtige Chance. Allerdings wird er aus praktischer Sicht bislang als rein kosmetisch wahrgenommen. Dort müsste noch viel mehr passieren. Aus Unternehmenssicht braucht man jetzt nicht auch noch die dritte Rückausnahme. Unternehmen brauchen vor allem eins: Deregulierung.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Bomhard. Als nächstes Herr Dr. Michael Dose vom BDI e.V., Herr Dr. Dose bitte.

SV Dr. Michael Dose (BDI e.V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, heute zum Data Act-Durchführungsgesetz Stellung zu nehmen. Mein Name ist Michael Dose. Ich bin im BDI für die Themenfelder Datenwirtschaft und Datenschutz zuständig. Erlauben Sie mir eingangs ein paar Worte zum Data Act selbst. Mein Vorredner hat es schon ausgeführt: Auch knapp



zweieinhalb Jahre nach Abschluss der politischen Verhandlungen in Brüssel führt der Data-Act in Unternehmen zu vielen offenen Fragen und großer Rechtsunsicherheit in der Anwendungspraxis. Es ist deshalb richtig, dass sich die EU-Kommission mit dem Digital-Omnibus den Verordnungstext in einem sehr frühen Stadium vornimmt, um beispielsweise im Bereich des Geschäftsgeheimnisses weiterzugehen, um den Rechtsrahmen zu vereinfachen und die verschiedenen Interessen besser auszutarieren. Genauso richtig und wichtig wie die laufende Debatte in Brüssel ist für die Industrie die Implementierung der Data Act-Vorgaben im nationalen Recht. Damit komme ich zum Gegenstand der heutigen Anhörung. Um die neuen Vorgaben einzuhalten und die Chancen aus dem Data Act auch nutzen zu können, sind aus unserer Sicht zwei Dinge ganz zentral wichtig. Wir brauchen erstens klare behördliche Zuständigkeiten, um schnelle und kohärente Entscheidungen zu erhalten, und zweitens eine klare Fokussierung auf Ermöglichung statt auf Sanktionierung. Lassen Sie mich zu diesen beiden Punkten kurz ausführen. Zunächst die klaren behördlichen Zuständigkeiten: Wir unterstützen ausdrücklich, dass die Bundesregierung im Regierungsentwurf die Bundesnetzagentur als die einzige zuständige Stelle benannt hat. Unternehmen wollen einen zentralen Ansprechpartner für Data Act-Vorfälle nach außen haben sowie eine Behörde, die innerhalb der behördlichen Strukturen koordiniert. Als BDI-Vertreter hört man das wahrscheinlich nicht so oft, aber die Bundesnetzagentur hat in diesem Gap, der seit die Verordnung in Kraft getreten, entstanden ist, großartige Vorarbeiten geleistet. Deshalb halten wir es für richtig, dass sie auch hier eingesetzt wird. Mit Blick auf das Durchführungsgesetz sehen allerdings auch wir die unbestimmten Abhilfemaßnahmen und das vorgesehene Zwangsgeld in Paragraph 7 des Entwurfs kritisch. Genauso richtig ist die Sonderzuständigkeit der BfDI für Datenschutzfragen. Auch hier gilt, Unternehmen brauchen schnelle, verlässliche und einheitliche Entscheidungen, genau wie von der Bundesnetzagentur. Heute feiern wir alle den Europäischen Datenschutztag, und lassen Sie mich das zum Anlass nehmen, auf eine gewisse Diskrepanz in der Debatte um den Data Act hinzuweisen. In Brüssel war diese Datenschutzdebatte schnell beendet. Herr Prof. Dr. Bomhard hat es eben schon aufgeführt.

Wir haben Artikel 1 Absatz 5, der sagt, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt unbeschadet des Data Acts und hat im Zweifelsfall Vorrang. Das war alles, was wir an datenschutzrechtlicher Diskussion gesehen haben. Ich habe das Gefühl, dass wir uns in Deutschland in den letzten zwei Jahren eher darüber Gedanken gemacht haben, wie wir die Datenschutzaufsicht in das Datenverordnung-Anwendungs- und Durchsetzungs-Gesetz (DADG) strukturell vernünftig einbeziehen. Gerade durch diese Nichtentscheidung des europäischen Gesetzgebers, das Verhältnis von Data Act und DSGVO zu regeln, und die daraus entstehenden Rechtsunsicherheiten, halten wir es für richtig, die Sonderzuständigkeit der BfDI zu machen. Das ist der beste Weg, um sicherzustellen, dass eine schnelle und einheitliche Auslegung in Deutschland erfolgt, ohne dabei den Datenschutz an sich abzuschwächen. Ermöglichung statt Sanktionierung: Wenn der Data Act sein Potenzial entfalten soll, dann brauchen wir mehr Guidance und nicht unbedingt das Damoklesschwert hoher Bußgelder. Wir finden es deshalb richtig, dass die Bundesregierung hier den Weg moderater Sanktionen im DADG führt und nur auf vorsätzliche Pflichtverletzungen abstellt. Meine Damen und Herren, der Data Act kann ein Hebel für Datennutzung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit sein. Mein Wunsch ist es: Lassen Sie uns trotz des heutigen Europäischen Datenschutztags nicht nur über den Datenschutz reden, sondern den Fokus darauf richten, wie wir eine starke Datenwirtschaft in Deutschland aufbauen können, vielleicht mit der Zielsetzung, dass wir bald auch den ersten Europäischen Datenwirtschaftstag gemeinsam feiern können. Das wäre für uns ein wichtiges Anliegen. Das Durchführungsgesetz kann hier ein wesentlicher Schritt sein. Ich freue mich auf die Diskussion. Herzlichen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Dose. Als nächstes Florian Glatzner, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Herr Glatzner, bitte.

SV Florian Glatzner (vzbv): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete. Ich bedanke mich für die Einladung und die Möglichkeit, hier die Perspektive des vzbv vorbringen zu können. Ich möchte mich in meinem Statement vor allem auf die vorgeschlagene Übertragung der Aufsicht auf die BfDI bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stel-



len im Kontext des Data Acts konzentrieren. Wir als vzbv vertreten grundsätzlich die Position, dass die Datenschutzaufsicht in Deutschland reformiert werden sollte. Denn auch wenn die Datenschutzkonferenz (DSK) inzwischen substanzielle Verbesserungen erreicht hat, gibt es noch immer ineffiziente Verfahren und unklare Ansprechpartner. Das hilft weder den Verbraucherinnen und Verbrauchern noch den Unternehmen. Dementsprechend hat sich die Bundesregierung, wie Sie wissen, in ihrem Koalitionsvertrag und in der föderalen Modernisierungsagenda auf eine Reform festgelegt. Aktuell werden dafür verschiedene Modelle diskutiert, die sich auf einem Spektrum zwischen der Beibehaltung des Status quo und einer vollständigen Zentralisierung der Aufsicht über den Bereich der Wirtschaft bei der BfDI bewegen. Ich möchte aber anmerken, dass etwa auch im Rahmen der kürzlichen Konsultationen des Bundesministeriums des Innern (BMI) und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) nur ein kleiner Teil der Stakeholder aus der Wirtschaft sich für eine vollständige Zentralisierung ausgesprochen hat. Das zeigt, dass dieser Debatte der erforderliche Raum eingeräumt werden muss, um in aller Sorgfalt die bestmögliche Lösung im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Wirtschaft zu finden. Der Vorschlag der Bundesregierung hier im DADG nimmt unseres Erachtens aber diese Debatte vorweg, trifft Vorfestlegungen und schafft Fakten, die in absehbarer Zeit nicht oder nur unter einem großen Aufwand für alle Beteiligten revidiert werden können. Wie wichtig eine sorgfältige Debatte wäre, zeigt sich auch daran, dass der Vorschlag rechtliche, aber vor allem praktische Fragen aufwirft, die dem erklärten Ziel, innovationsfreundliche und effiziente Aufsichtsprozesse zu schaffen, entgegenstehen. Auf die Fragen möchte ich kurz eingehen. Während etwa Artikel 37 Absatz 1 des Data Acts den Mitgliedstaaten bei der Gestaltung über die Aufsicht bei nicht personenbezogenen Daten durchaus Gestaltungsspielräume einräumt, sehen wir solche Spielräume mit Blick auf personenbezogene Daten nicht. Artikel 37 Absatz 3 sieht diesbezüglich die identischen Aufsichtsbehörden vor, die auch für die Durchsetzung der DSGVO zuständig sind. Das ist nachvollziehbar. Denn eine künstliche Trennung zwischen der Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO und der Verarbeitung personenbezogener Daten nach

dem Data Act ist in der Praxis kaum möglich und würde alle Beteiligten vor große Probleme stellen. Diese Abgrenzungsfragen werden sich beispielsweise auch schon mit Blick auf ein einzelnes Datenübertragungsersuchen als schwierig erweisen. Handelt es sich in diesem konkreten Fall beispielsweise um die Wahrnehmung des Rechts auf Datenportabilität nach Artikel 20 der DSGVO, was weiterhin in der Zuständigkeit der Landesdatenschutzbehörden liegen würde, oder um eine Übertragung nach dem Data Act in der Zuständigkeit der BfDI? Diese Abgrenzung wird oft unmöglich sein, wenn man sich Verarbeitungen ansieht, die der Übertragung vor- oder nachgelagert sind. Daraus werden sich in vielen Anwendungsfällen Doppelzuständigkeiten und Widersprüche bei der Aufsicht ergeben sowie bei der Durchsetzung und Beratung. Für Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher wird zunehmend unklar, an wen sie sich für Unterstützung wenden können. Anstelle von Vereinfachung und Beschleunigung drohen also zusätzliche Komplexität, Rechtsunsicherheit und strukturelle Vollzugsdefizite zu Lasten einer effektiven und klaren Durchsetzung des Data Acts und des Datenschutzes. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Glatzner. Als Nächster spricht Herr Prof. Dr. Boris Hollas von der HTW Dresden. Herr Prof. Dr. Hollas, bitte.

SV Prof. Dr. Boris Hollas (HTW Dresden): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin Informatiker, und ich möchte die Sache aus der Brille eines Ingenieurs betrachten, der ein Produkt entwickeln möchte, und welche Auswirkungen das hat. Dort gibt es erst die EU-Datenverordnung. Die besteht aus 50 Artikeln, aus 71 Seiten. Die sind schwer zu verstehen. Wer sich das alles durchliest, der ist wochenlang damit beschäftigt. In dieser Zeit kann er keine neuen Produkte entwickeln. Es kommen sehr viele unbestimmte Rechtsbegriffe vor. Ich habe das alles einmal durchgelesen und mir überlegt, ob meine Wärmepumpe ein vernetztes Produkt ist und ob ein Kabel, das zu einer Platine führt, ein geräteinterner Zugang ist. Ich kann diese Fragen nicht beantworten. Das heißt für den Ingenieur, dass er eine Rechtsberatung braucht. Das kostet Zeit und Geld. Das ist grundsätzlich nicht gut. Denn der Bürger sollte eigentlich selbst verstehen, was der Staat von ihm will. Das Problem wird sein, dass



der Anwalt die Fragen dann nicht beantworten können wird. Er wird sagen, es gebe noch keinen Kommentar zur Datenverordnung. Es gibt noch keine Rechtsprechung. Das Gericht kann das so oder so entscheiden. Das heißt, dort gibt es sehr viel Unsicherheit. Dann gibt es das Durchführungsgesetz. Dort gibt es in Paragraf 15 35 Punkte mit Bußgeldvorschriften. Das fängt mit 50.000 Euro an. Dann gibt es 100.000 Euro, 500.000 Euro, 5 Millionen Euro. Es ist klar, dass kein Ingenieur oder Entwickler seinen Kopf dafür hinhalten möchte, dass die Firma ein gigantisches Bußgeld zahlen muss, was womöglich die Existenz der Firma gefährdet. Was wird er also tun? Eine Möglichkeit, die er hat, ist, dass er das Produkt gar nicht erst auf den Markt bringt. Damit ist das Gegenteil dessen erreicht, was mit diesem Gesetz eigentlich beabsichtigt ist. Diese Gefahr ist nicht abstrakt. Wir hatten so etwas Ähnliches bei den Apple-Kopfhörern mit Übersetzungsfunktion. Die hat Apple erst nicht auf den Markt gebracht, weil sie Probleme mit dem Digital Market Act hatten. Was heißt das also für den Gesetzgeber? Das heißt, dieses Durchsetzungsgesetz sollte deutlich vereinfacht werden. Es sollte die Frage gestellt werden, ob wirklich eine Behörde notwendig ist, um diese Bestimmung durchzusetzen, ob man das nicht auf dem Wege des Zivilrechts machen kann. Man sollte mindestens ein Moratorium für die Bußgelder anstreben, bis sich eine Rechtsprechung entwickelt hat, bis genügend Rechtssicherheit ist, bis die Entwickler und die Firmen wissen, was von ihnen von dem Data Act verlangt wird. Nebenbei bemerkt ist es wieder zusätzliche Bürokratie. Es soll wieder eine Behörde ordentlich wachsen. Die Regierung hat uns versprochen, die Bürokratie abzubauen. Was wir aber sehen, ist das Gegenteil. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke schön, Herr Prof. Dr. Hollas. Als Nächster spricht Prof. Dr. Dieter Kugelman, Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz. Herr Prof. Dr. Kugelman, bitte.

SV Prof. Dr. Dieter Kugelman

(Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung zu

einem Gesetz zu nehmen, das eine Verordnung durchführen will, die ein gutes Ziel hat, einen fairen Zugang, eine faire Datennutzung zu ermöglichen. Das verdient volle Unterstützung. Das Durchführungsgesetz soll hierzu die entsprechenden Behörden und Aufsichtsstrukturen schaffen, verfehlt dieses Ziel aber leider zu großen Teilen. Warum? Aus rechtlicher und praktischer Sicht stellen sich folgende Bedenken: Erstens, der Data Act selbst. Artikel 37 des Data Acts wurde bereits angesprochen. In Absatz 1 heißt es, eine Behörde ist zu benennen. Das ist hier die Bundesnetzagentur. In Absatz 3 zum Datenschutz wird eigentlich aufgebaut auf die vorhandenen Strukturen. Es steht gerade in den Erwägungsgründen drin, keine zusätzlichen nationalen Anforderungen, die neu und schwierig sind. Die Wirtschaft braucht Rechtssicherheit und Verlässlichkeit, das wurde hinreichend deutlich. Das ist, unter uns gesagt, schon bei den europäischen Rechtsakten nicht ganz einfach. Man sollte also die Komplexität nicht im Rahmen von Durchführungsgesetzen noch erhöhen. Rechtlich besteht mit Artikel 37 Absatz 3 des Data Acts ein deutlicher Impuls, auf bestehenden Strukturen aufzubauen, also insbesondere auf den Zuständigkeiten der Landesdatenschutzbehörden für die Wirtschaft in den jeweiligen Ländern. Dies entspricht im Grundsatz der verfassungsrechtlichen Ordnung des Föderalismus, die an anderer Stelle im Data Act teilweise etwas vernachlässigt wird. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass er diese Sichtweise teilt. Föderale Ordnung heißt, dass zunächst die Länder für die Verwaltung zuständig sind. Im Bereich des Data Acts gibt es öffentliche Verwaltungen, die als Dateninhaber oder auch als Datenzugangsberechtigte tätig werden. Hier können eigentlich nur Landesbehörden zuständig sein. Dann ist es aber schlüssig, den Landesbehörden andere Zuständigkeiten zuzuweisen. Das führt mich zum entscheidenden Punkt der Praxis. Eine Zersplitterung der Aufsichtsstrukturen dient niemandem. Statt auf Bewährtem aufzubauen, versucht der Gesetzentwurf eine Neustruktur. Das führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten und möglicherweise zu Doppel- und Dreifachzuständigkeiten. Wir haben die Bundesnetzagentur als Anlaufpunkt. Nach dem Gesetzentwurf haben wir die BfDI, die nur Beurteilungsbeiträge macht und nicht abschließend entscheidet – anschließend geht die Zuständigkeit zurück zur Bundesnetz-



agentur. Wenn das Unternehmen die Daten endlich hat und sie nutzt, sind die Landesbehörden zuständig. Aus Sicht der Unternehmen und aus meiner Sicht ist das eine Komplexitätssteigerung. Der Datenzugang soll erleichtert werden, okay, aber die Datennutzung letztlich auch. Die Behörden müssen dafür sorgen, dass die Wirtschaft mit den Sachen arbeiten kann. Das funktioniert am besten bei Behörden, die ihre Wirtschaft gut kennen. Deshalb ist es so, dass Landesunterschiede bestehen. In Rheinland-Pfalz gibt es nicht viele Reedereien. Dort muss ich nicht so viel wissen. In Mecklenburg-Vorpommern ist es vielleicht ein bisschen weniger Biotechnologie. In den Ländern gibt es Erfahrungen, Dauerkontakte, Gespräche mit den vorhandenen Wirtschaftsunternehmen, mit den Verbänden. Deshalb ergibt es Sinn, die Behördenstruktur nicht zu erneuern. Letztlich ist es in der Tat so, dass das Gesetz zusätzliche Anforderungen errichtet, die aus meiner Sicht in die falsche Richtung weisen. Es führt zu Strukturen, die neu und verändert sind und dadurch Komplexität steigern. Für die Behörden ist es nicht so schlimm, aber für die Wirtschaft ist es schlimm, und auch für die Konsumenten und ihre Rechtsschutzerfordernisse. All diese Gründe sprechen dafür, die Zuständigkeit für den Datenschutz auch in diesem Kontext umfassend den Landesdatenschutzbehörden zuzuweisen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Prof. Dr. Kugelman. Als Nächstes trägt Herr Prof. Dr. Schmidt-Kessel von der Universität Bayreuth sein Eingangsstatement vor.

SV Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel (Universität Bayreuth): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung in den Ausschuss. Ich möchte darauf hinweisen, dass vor dem Data Act Vertragspraxis und Datennutzungspraxis zahlreicher Anbieter vom dispositiven Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in größerem Umfang abgewichen ist. Der Data Act liegt hingegen klar auf der Linie des BGB. Insofern verstehe ich Teile der Aufregung, was den zivilrechtlichen Teil angeht, nur begrenzt. Dass man in so einer Situation zum Verwaltungsenforcement greift, ist jedenfalls für eine Übergangsphase eine gute Idee. Dabei begrüße ich die Zuständigkeit der BNetzA als der privatrechtlich erfahrensten Bundesbehörde. Das ist wichtig. Genauso wichtig ist, dass es sich nur

um Privatrechtsdurchsetzung handelt, nicht etwa um Regulierung. Die politischen Spielräume der Behörde, die wir im Regulierungsrecht haben, sind deutlich weiter. Hier haben wir eine reine Privatrechtsdurchsetzung. Eigene politische Konzepte sind für die BNetzA meines Erachtens nicht umsetzbar. Privatrecht ist oder sollte kein Flickenteppich sein, vom bayerischen Bierlieferungsvertrag vielleicht einmal abgesehen. Deswegen finde ich es sehr sinnvoll, datenschutzrechtlich zu versuchen, zu einer einheitlichen Zuständigkeit zu kommen, hier auf nichtöffentliche Stellen beschränkt. Es sollte allerdings die Zuständigkeit für die gesamten Rechtsverhältnisse bestehen und nicht nur für die Überwachung der Bestimmungen des Data Acts selbst. Denn wir haben über Äquivalenzprinzip und Effektivitätsgebot, aber auch, und deswegen würde ich Ihnen in der Analyse teilweise widersprechen, über Artikel 4, die Absätze 13 und 14 Data Act, sehr weitreichende Vorgaben auch für die Datenverwertung und Datenverwendung, die sicher in den Aufsichtsbe-
reich nach Artikel 37 Data Act fallen. Das kann man sicherer gestalten, indem man die gesamten Vertragsverhältnisse der Aufsicht der BNetzA unterwirft und damit eben der datenschutzrechtlichen Zuständigkeit der Bundesbeauftragten. Generell glaube ich, dass wir eine Leerstelle im Privatrecht haben, dass wir mehr Privatrecht, mehr privatrechtliche Klärung, wie der Kollege Prof. Dr. Bomhard das schon gesagt hat, bräuchten. Von alldem würde ich eine wichtige Ausnahme machen. Wir haben einen Bereich des Data Acts, der meines Erachtens im Durchführungsgesetz zu kurz kommt, und wo ich die BNetzA – mit Verlaub – nicht für besonders geeignet halte, die Durchsetzung übertragen zu bekommen. Das sind die genuinen Verwaltungstätigkeiten für Datenzugangsrechte aus Notsituationen in den Artikeln 14 folgende. Da brauchen wir meines Erachtens überhaupt keine zusätzlichen Behörden. Für die Artikel 14 folgende könnten wir die bestehende Datenschutzaufsichtsstruktur mit der zusätzlichen Kompetenz der Durchsetzung des Data Acts nutzen. Das wäre mit Abstand das Effektivste. Bei der Gelegenheit möchte ich einmal daran erinnern, dass wir so etwas wie eine Rechtssprechungsstruktur haben, wo sich die obersten Bundesgerichte zusammenfinden müssen und Dinge gemeinsam klären müssen. Das wird in dem Data Act sehr häufig der Fall sein, dass der



gemeinsame Senat der obersten Bundesgerichte angerufen werden muss, weil wir diese Klärungen brauchen. Hier ist viel über Rechtsunsicherheit gesprochen worden. Das hat etwas damit zu tun, dass wir neue Geschäftsmodelle haben. Neue Geschäftsmodelle gehen per se mit Rechtsunsicherheit einher. Wenn Sie mich nach einer zeitlichen Einordnung im Vergleich zur Industriellen Revolution fragen, sind wir im Moment regulatorisch ungefähr im Jahr 1840, also kurz nach Erfindung der Eisenbahn. Das ist wichtig, dass man sich das klar macht. Wir werden noch Jahrzehnte brauchen, bis wir einigermaßen gesicherte Fälle haben. Deswegen der Appell, bußgeldrechtlich mit Augenmaß vorzugehen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Schmidt-Kessel. Als Nächster spricht Oliver Säume vom Verband der Internetwirtschaft e.V. (eco). Bitte, Herr Säume.

SV **Oliver Säume** (eco): Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Gäste, lassen Sie mich ebenfalls mit ein paar allgemeinen Ausführungen zum Data Act beginnen. Grundsätzlich unterstützt die Internetwirtschaft natürlich die Idee hinter dem Data Act. Die Stärkung einer europäischen Datenwirtschaft ist ein wichtiges europapolitisches Ziel, das wir in der Praxis sehen. Da kann ich nur das bestätigen, was einige Vorredner schon gesagt haben. Es gibt im Moment eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen, die derzeit mit Hochdruck daran arbeiten, hier Compliance herzustellen und die Vorgaben des Data Acts umzusetzen. Viele Unternehmen haben das bis zum 12. September nicht geschafft, weil es sehr aufwendige Prozesse sind, die nicht nur rechtliche Fragestellungen beinhalten, sondern in vielen Fällen auch die Zuordnung von Daten zu bestimmten Datenkategorien, sowie die Frage, ob gewisse Produkte Daten produzieren, die in die Datenkategorien des Data Acts fallen. Damit sind erhebliche Rechtsunsicherheiten verbunden. Die Schnittstelle und die nicht gelöste Frage, wie genau der Data Act mit der DSGVO zusammenspielt, kommt on top. Das alles ist für die Wirtschaft, nicht nur für die Internetwirtschaft, sondern auch darüber hinaus, eine sehr schwierige Gemengelage. Nichtsdestotrotz muss der Data Act jetzt umgesetzt werden. Wir sehen positiv, dass hier mit dem Digital Omnibus Anpassungen vorgenommen werden sollen.

Darauf können wir nicht warten. Insofern ist der Gesetzentwurf für das Durchführungsgesetz richtig und findet grundsätzlich unsere Unterstützung, insbesondere, weil er sehr weitgehend eins zu eins den Data Act umsetzt. Ich möchte die Entscheidung für eine einheitliche nationale Aufsicht und die Benennung der Bundesnetzagentur als zentrale zuständige Behörde positiv hervorheben. Das halten wir ebenfalls für einen absolut wichtigen Schritt. Warum? Weil die Wirtschaft darauf angewiesen ist, Rechtsklarheit zu bekommen. Wir brauchen Guidance, Richtlinien, klare Hilfe bei Auslegungsfragen, um eine bundeseinheitliche Umsetzung zu ermöglichen. Deswegen glauben wir, dass die Bundesnetzagentur hier die richtige Stelle ist. Auch die explizite Benennung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Data Act halten wir im Sinne einer einheitlichen Durchführung, einer klaren Zuständigkeit für richtig. Das ist für die Branche extrem wichtig. Ich habe es bereits gesagt: Je klarer die Zuständigkeiten, je kohärenter die Auslegung des Data Acts, umso einfacher ist es für die Wirtschaft, damit in der Praxis umzugehen. Ein paar Fragezeichen sehe ich bei der ausreichenden finanziellen und personellen Ausstattung der Bundesnetzagentur. Hier hat sich im Vergleich zu dem ursprünglichen Entwurf des Gesetzes noch etwas verändert. Wenn Sie sich anschauen, wie komplex die Herausforderungen der unterschiedlichen Sektoren für die Umsetzung des Data Acts sind, dann zeigt die Praxis, so wie wir sie im Moment aus Verbandssicht beurteilen können, dass unterschiedliche Sektoren unterschiedliche Anforderungen haben und sich unterschiedliche Rechtsfragen stellen. Von der Aufzugsindustrie über Hörgerätehersteller bis hin zu Cloud-Service-Providern gibt es Unmengen von branchenspezifischen Rechtsunsicherheiten und Fragen. Ich glaube, die Bundesnetzagentur muss dafür erheblich Know-how und eine Personaldecke aufbauen, die dabei unterstützen kann. Denn der Schwerpunkt muss – auch da kann ich mich nur einigen Vorrednern anschließen – auf Guidance, auf Begleitung der Wirtschaft, auf Förderung liegen und nicht auf Enforcement und Bußgeldern. So viel erst einmal an dieser Stelle. Vielen Dank.



Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Süme. Es folgt Herr Prof. Dr. Zech vom Weizenbaum-Institut. Herr Prof. Dr. Zech, bitte.

SV Prof. Dr. Herbert Zech (Weizenbaum-Institut): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, danke für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich möchte fünf Punkte behandeln: Die Einordnung des Data Acts generell, die Aufsichtsstrukturen und Fragmentierungsrisiken im Datenschutz, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie Fragen der Sanktionskompetenzen und zuletzt auch die bereits angesprochenen Bußgeldregelungen. Zur Einordnung des Data Acts insgesamt. Der Regierungsentwurf behandelt den Data Act weiterhin primär als Teil des Digitalwirtschaftsrechts. Der Data Act ist jedoch gerade kein reines Marktregulierungsinstrument. Er erfasst auch zahlreiche Konstellationen jenseits klassischer Wirtschaftszusammenhänge, etwa verbraucherbezogene Zugangsrechte oder – es ist bereits erwähnt worden – staatliche Datenanforderungen in Ausnahmesituationen. In diesen Fällen stehen Datenschutz- und Grundrechtsabwägungen im Vordergrund. Das Durchführungsgesetz darf und soll wirtschaftsfreundlich sein, sollte aber nicht zu einer weiteren Fragmentierung der Datenschutzaufsicht führen. Das bringt mich zum zweiten Punkt, der Aufsichtsstruktur und dem Thema Fragmentierungsrisiken. Der Kabinettsbeschluss sieht die Bundesnetzagentur als federführende Behörde vor, während die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bei personenbezogenen Daten eingebunden wird und ihre Prüfung verbindlich ist. Das Ziel einer einheitlichen Anwendung datenschutzrechtlicher Maßstäbe ist ausdrücklich zu begrüßen. Faktisch entsteht allerdings eine zusätzliche sektorale Datenschutzaufsicht auf Bundesebene. Gleichgelagerte Datenschutzfragen könnten damit je nach Bezug zum Data Act unterschiedlich beantwortet werden. Dennoch besitzt die BfDI ausgeprägte grundrechtliche Expertise, erhebliche Erfahrungen mit wirtschaftsrelevanten Datenverarbeitungskonstellationen und agiert völlig unabhängig. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Datenschutzaufsicht in Deutschland föderal organisiert ist – das ist bereits angesprochen worden – und die Landesdatenschutzbehörden ihre Zuständigkeit reklamieren. Eine tragfähige Lösung liegt daher aus unserer Sicht nicht im Ausschluss, sondern in strukturier-

ter Koordination. Eine stärkere Anknüpfung an die Datenschutzkonferenz, wie jetzt auch von der BfDI vorgeschlagen, würde zur Kohärenz beitragen. Dass der Koalitionsvertrag – auch das ist bereits angesprochen worden – eine Vereinheitlichung der Datenschutzaufsicht vorsieht, zeigt, dass dieses Problem politisch erkannt ist. Ich komme zu den Geschäftsgeheimnissen. Positiv hervorheben möchte ich die Stärkung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Die Streichung des Sofortvollzugs ist eine wichtige Korrektur, die den prozessualen Rechtsschutz stärkt. Konsequenterweise ist es auf der anderen Seite, dass Verletzungen von Geschäftsgeheimnissen nicht in das Bußgeldregime einbezogen werden, wie im ursprünglichen Referentenentwurf, sondern privat durchgesetzt werden müssen. Zu den Sanktionskompetenzen, mein vierter Punkt: Hier schafft der Kabinettsbeschluss mehr Klarheit, insbesondere durch die eindeutige Zuordnung der Zuständigkeit der BfDI nach Artikel 40 Absatz 4 Data Act. Diese vom Weizenbaum-Institut in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf empfohlene Klarstellung im Kabinettsentwurf ist begrüßenswert. Kritisch bleibt die objektive Zuständigkeit von zwei Bundesbehörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Hier wäre eine klarere Abgrenzung oder ein verbindlicher Koordinierungsmechanismus sinnvoll. Zur zivilrechtlichen Durchsetzung: Der Wegfall der Beiladung der Bundesnetzagentur in zivilrechtlichen Verfahren kann zu Inkonsistenzen in der Rechtsanwendung führen, ist aber aus Praktikabilitätsgründen nachvollziehbar. Was die Bußgeldregelungen betrifft, ist ebenfalls die Änderung im Kabinettsbeschluss, wonach Bußgeldtatbestände nicht mehr bereits bei Fahrlässigkeit eingreifen, zu begrüßen. Angesichts der erheblichen und hier bereits mehrfach genannten Rechtsunsicherheiten, die mit einem neuen und komplexen Regulierungsinstrument wie dem Data Act einhergehen, ist diese Entscheidung sachgerecht. Zusammenfassend enthält der Kabinettsbeschluss wichtige und begrüßenswerte Korrekturen. Zugleich bleiben die strukturellen Schwächen bestehen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Zech. In nahezu jeder Stellungnahme ist die Bundesnetzagentur bereits erwähnt worden. Jetzt folgt der Präsident dieser, Herr Klaus Müller, bitte.



SV Klaus Müller (BNetzA): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung, vielen Dank für die freundliche Würdigung. Ich glaube auch, „wirtschaftsnah“ war als Kompliment gemeint. Die Bundesnetzagentur soll nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die zentrale Aufsichtsbehörde werden. Für uns bedeutet das vier Aufgaben, auch in entsprechender Reihenfolge. Als Erstes die Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung der Verordnung. Als Zweites auch die Durchsetzung der Vorgaben. Drittens eine Koordination mit den Behörden in Deutschland und vor allem Europa. Natürlich auch ein umfassendes Monitoring der Datenwirtschaft in Deutschland. In Absprache mit dem BMDS hat die Bundesnetzagentur deshalb bereits letztes Jahr intensiv mit den Vorbereitungen begonnen. Wir wollten nicht warten, bis das Gesetz da ist, auch wenn das für eine Behörde immer so eine grenzwertige Geschichte ist, ohne gesetzliche Grundlage bereits zu agieren. Allerdings gilt seit dem 12. September die Verordnung. Insofern haben wir seit dem Zeitpunkt ein umfassendes Informationsangebot zum Data Act als Unterstützungsangebot veröffentlicht, um eben eine rechtssichere Umsetzung des Data Acts zu ermöglichen. Tatsächlich haben wir aus dem Markt dazu bisher ein sehr positives Feedback bekommen. Außerdem nutzt die Bundesnetzagentur das sogenannte Digital Cluster Bonn gemeinsam mit unseren Nachbarbehörden, um hier insbesondere mit der BfDI und dem Bundeskartellamt sich eng abzustimmen und für einen Austausch zwischen den nationalen Behörden zu sorgen. Wir besprechen uns schon seit Längerem regelmäßig mit der EU-Kommission und weiteren, voraussichtlich zuständigen europäischen Aufsichtsbehörden, um dem Wunsch nach einer möglichst europaweit einheitlichen, ohne nationale Zusätze versehenen, kohärenten, einheitlichen Regulierungspraxis entsprechen zu können. Die Bundesnetzagentur möchte als digitale Aufsichtsbehörde einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der deutschen und europäischen Datenökonomie leisten. Dazu wollen wir die Marktakteure, die heute hier anwesend sind, von Anfang an bestmöglich unterstützen. Neben dem schon erwähnten umfangreichen Informationsangebot planen wir bereits, wir würden das auch ohne gesetzlichen Auftrag tun, die Leitlinien und Auslegungshinweise zu veröffentlichen,

um Unklarheiten zu beseitigen und Investitions- und Rechtssicherheit für die Unternehmen zu fördern. Ziel ist es, mit der Umsetzung dazu beizutragen, dass Daten möglichst frei fließen können und ein Datenaustausch stärker als bisher florieren kann, weil eine innovationsfreundliche und unterstützende Aufsicht hier eine Chance für die Wirtschaft bedeutet. Gerade für KMU und Startups bietet der Data Act vielfältige Möglichkeiten, um an einer Datenwirtschaft teilzuhaben. KMU kommen hier vor allem als Datenempfänger in Betracht, die mit den erhaltenen Daten innovative digitale Dienste und Wertschöpfung entwickeln können. Das erhöht das Innovationspotenzial der Märkte dann wiederum zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern und anderen Unternehmen. Selbstverständlich müssen personenbezogene Daten sowie Geschäftsgeheimnisse und sicherheitsrelevante Daten von Unternehmen geschützt bleiben. Darauf wird die Bundesnetzagentur bei der Umsetzung des Data Acts achten. Für die Unternehmen sind außerdem die neuen Regelungen zum vereinfachten Wechsel ihres Cloud-Anbieters von hoher Bedeutung. Der Data Act gibt vor, dass Unternehmen innerhalb kurzer Fristen ihre Cloud-Anbieter wechseln können sollen und dass die dabei anfallenden Wechselentgelte schrittweise abgeschafft werden. Gerade in dem Bereich Lock-in-Effekte aufzubrechen und die Angebotsvielfalt zu erhöhen, ist ein wichtiges Anliegen. In der Tat, der Data Act umfasst alle Branchen, Sektoren, von Automobil über Maschinenbau, von Landwirtschaft bis zum Gesundheitssektor bis hin zu privat genutzten Endgeräten. Die horizontalen Regelungen können entscheidend zu einer florierenden digitalen Wirtschaft in Deutschland und Europa beitragen. Um insbesondere eine innovationsfreundliche und marktnahe Umsetzung gewährleisten zu können, sind effiziente Aufsichtsstrukturen und eine adäquate Personalausstattung erforderlich. Natürlich wird die Bundesnetzagentur den Data Act so effizient und ressourcenschonend wie möglich umsetzen. Dazu gehört insbesondere der behördeninterne Einsatz von KI-Tools, um Anfragen und Beschwerden soweit es geht automatisiert zu bearbeiten. Als Aufsichtsbehörde für den Data Act möchten wir einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Digitalwirtschaft leisten und die digitale Zukunft in Deutschland und Europa proaktiv mitgestalten.



Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Müller. Abschließend spricht Andreas Hartl für die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Herr Hartl, bitte.

SV **Andreas Hartl** (BfDI): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Kollegen Sachverständige, sehr geehrte Damen und Herren. Die DSGVO gilt auch für den Data Act. Bei Widersprüchen geht die DSGVO vor. Eine einfache Regel, aber die praktische Durchsetzung ist komplex. Das haben wir schon mehrfach gehört. Deswegen ist eine gute Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit der BfDI wichtig. Dafür schaffen wir jetzt auch schon die Voraussetzungen in Gesprächen. Wir sind der Meinung, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung eine gute Grundlage für eine möglichst einfache, klare und unbürokratische Durchsetzung schafft. Uns ist wichtig, dass die BfDI beim Datenschutz das letzte Wort hat. Das muss so sein, und es ist gewährleistet. Meine Damen und Herren, die BfDI steht bereit. Wir haben unsere Prioritäten entsprechend gesetzt. Unser Leitbild ist, wir sind Ermöglicher von grundrechtssensibler Innovation. Wir setzen auf frühe Beratung. Wir haben im November die Strukturen und die Aufbauorganisation geändert. Wir haben ein Beratungsreferat eingesetzt, was auch Strategic Foresights macht. Wir haben eine Dialogabteilung eingerichtet. Vorigen Montag startete unser ReguLab. Wir starten in etwa zwei Wochen einen ersten Call, um spürbar Innovatorinnen und Innovatoren zu unterstützen und ihnen zu helfen, Dinge zu entwickeln. Wir werden zeitnah ein Referat „Digitalrecht“ durch eigene Umpriorisierungen ausbringen. Wir tun alles, um hier schnell vorbereitet zu sein. Natürlich werden wir auch mit den Landesdatenschutzbehörden bei DSGVO-Fällen zusammenarbeiten. Vielleicht eine Vorbemerkung, bevor ich auf Kritikpunkte eingehe. Der EU-Rechtsrahmen, der Data Act, löst so oder so Koordinierungsbedarf aus. Entweder die BNetzA muss sich in Deutschland mit 18 Datenschutzbehörden über die DSK koordinieren, oder die BfDI koordiniert sich mit ihren Kolleginnen und Kollegen in der DSK, so wie wir es schon tun. Wir sind der Meinung und haben gehört, dass der Bundesminister für Digitales und Staatsmodernisierung Dr. Karsten Wildberger in der ersten Lesung gesagt hat, dass das ein erster Schritt ist. Wir stehen bereit für weitere Schritte. Wir haben auch von

anderen Sachverständigen mitbekommen, dass eine insgesamt geänderte Aufsichtsstruktur an der Stelle vielleicht auch Kritikpunkte einsammeln würde. Für uns ist jedenfalls wichtig: Die Koordination muss internalisiert werden. Sie darf nicht zulasten der Nutzenden und der Unternehmen gehen. Dafür brauchen wir schnell Klarheit. Danke sehr.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Hartl. Ich danke allen Sachverständigen für die Eingangsstatements. Wir steigen dann in die erste Debattenrunde ein. Ich weise noch einmal darauf hin, es sind vier Minuten für Fragen und Antworten vorgesehen. In der ersten Runde beginnt für die CDU/CSU-Fraktion Dr. Konrad Körner. Bitte.

Abg. **Dr. Konrad Körner** (CDU/CSU): Herzlichen Dank auch von unserer Seite an alle Sachverständigen. Wie gerade vonseiten der BfDI schon ausgeführt wurde, verweise darauf, dass wir in unserem Koalitionsvertrag mehrere Dinge verankert haben. Data Act, Data-Governance-Gesetz sind jetzt Umsetzungsfragen. Weitere Schritte sollen folgen. Die erste Fragerunde an Herrn Prof. Dr. Bomhard und Herrn Dr. Dose. Die Bußgelder wurden mehrfach angesprochen. Mit Blick auf den Bußgeldrahmen stelle ich fest, dass der BDI sagt, das sei noch verhältnismäßig. Das könnte an der Größe der Unternehmen im BDI liegen. Herr Prof. Dr. Bomhard, Sie waren etwas zurückhaltender. Sind Sie der Auffassung, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der grundsätzlich auch im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt, bei dem Bußgeldrahmen noch nicht ausreicht, um das verhältnismäßig zu sanktionieren? Was müssten wir tun, um das besser zu machen? Herr Dr. Dose, Herr Prof. Dr. Bomhard hat bei den Ermittlungsbefugnissen einen konkreten Maßnahmenkatalog vorgeschlagen, weg von dieser Generalklausel. Was wären aus Ihrer Sicht weitere Maßnahmen, die wir dort reinschreiben sollten?

SV **Prof. Dr. David Bomhard** (Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Vielen herzlichen Dank für die Frage. Die Bußgelder knüpfen an Ordnungswidrigkeiten und nahezu alle Tatbestände an. Fast alle Tatbestände des Data Acts sind als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Das geht aus praktischer Sicht sehr weit, weil auf der Tatbestandsseite sehr viele Pflichten unklar sind. Das heißt, eine erste Maßnahme wäre, die Frage aufzuwerfen, weshalb es für jeden Tatbestand eines



Bußgeldes bedarf? Das sieht der Data Act, jedenfalls kann man ihn so lesen, nicht vor. Was heißt das konkret für den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz? Ich glaube, die Frage ist eine Frage der Bestimmtheit. Das Gesetz muss klar sein, es muss bestimmt sein. Wir können das alles nicht auf einen Ermessensspielraum abwälzen. Das muss von vornherein feststehen. Wir können einem KMU nicht mit einem Bußgeld in Höhe von 500.000 Euro drohen. Das ist schlichtweg zu hoch. Das ist zu unbestimmt und sehr schädlich.

SV Dr. Michael Dose (BDI): Herzlichen Dank auch von meiner Seite. Ich kann dem nur beipflichten. Im Grundsatz finden wir es richtig, dass erst einmal ein moderater Sanktionsrahmen gesetzt wurde. In der DSGVO reden wir von vier Prozent des Konzernumsatzes. Davon sind wir hier weit weg. Das ist richtig so, weil wir davon überzeugt sind, dass das Damoklesschwert hoher Bußgelder nicht zu mehr Vertrauen in die Datenwirtschaft führt und auch nicht zu Innovationsfreude führen wird. Vielmehr besteht die Tendenz, dass Unternehmen verstärkt Verteidigungsstrategien entwickeln und Verantwortliche versuchen, Wege zur Haftungsvermeidung zu finden. Das ist kontraproduktiv für Innovationen, die durch den Data Act gefördert werden sollen. Man kann über diesen Katalog tatsächlich im Einzelnen noch sprechen. Es ist angesprochen worden, dass viele Streitigkeiten im Data Act sicherlich über das Zivilgericht geregelt werden. Aber die Grundlinie, die da von der Bundesregierung gewählt wird, ist aus unserer Sicht richtig. Was den Maßnahmenkatalog für die Abhilfemaßnahmen angeht, bin ich bei Herrn Prof. Dr. Bomhard, dass wir hier eine Generalklausel in Paragraph 7 haben, die sehr unbestimmt ist. Ein Vergleich mit dem AI Act zeigt, dass dort – auch in Verbindung mit der Marktüberwachungsverordnung – ein deutlich konkreter Katalog möglicher Maßnahmen vorgesehen ist. Ein solcher Katalog trägt zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei. Paragraph 7 Absatz 3 schöpft diese Möglichkeit bislang noch nicht aus; hier könnte nachgesteuert werden. Auch das Zwangsgeld erscheint aus unserer Sicht erklärungsbedürftig, insbesondere warum es 20-fach höher als im Verwaltungsvorstreckungsgesetz sein soll. Insgesamt soll der Fokus nicht so sehr auf der Sanktionierung liegen. Wir brauchen Ermöglichkeiten. Sowohl BNetzA als auch BfDI, sind

deutlich geeigneter, diese Guidance zu gewähren. Danke schön.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Als nächstes für die AfD-Fraktion, Herr Prof. Dr. Kaufmann.

Abg. Prof. Dr. Michael Kaufmann (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Recht herzlichen Dank auch für die vielen interessanten und wichtigen Beiträge der Experten. Wir haben hier ein Gesetz abzuschließen, ein Gesetz zu beraten, das auf eine EU-Verordnung zurückgeht. Die EU-Verordnung ist schon in Kraft. Wir können jetzt nur noch unsere nationalen Bestimmungen anpassen. Die Diskussion zeigt, dass es noch sehr viel Bedarf gibt, den richtigen Weg zu finden. Ich möchte mich nicht lange bei der Vorrede aufhalten, sondern meine ersten Fragen an Prof. Dr. Hollas stellen. Herr Prof. Dr. Hollas, Sie haben sehr eindrucksvoll geschildert, welche Auswirkungen dieser Prozess auf einen Programmierer hat. Mich würde interessieren, wie sehen Sie insbesondere die Auswirkungen jetzt auf kleinere Unternehmen oder Startups, die, sagen wir einmal, eine neue App konstruieren wollen? Wie werden diese von dem ganzen Prozess beeinflusst? Sie haben in Ihrer Stellungnahme nahegelegt, dass die Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit diese Zuständigkeit erhalten sollte. Können Sie das noch mal näher begründen und darauf eingehen, welche Konflikte bestehen, wenn man hier verschiedene Zuständigkeiten hat?

SV Prof. Dr. Boris Hollas (HTW Dresden): Ja, vielen Dank. Die KMU sind von der Datenverordnung ausgenommen. Dort gibt es eine gewisse Grenze. Das muss das Unternehmen erst herausfinden und dazu den ganzen Data Act durchlesen oder sich eine Rechtsberatung nehmen. Wie ich schon sagte, die Gefahr besteht, dass Produkte nicht auf den Markt gebracht werden oder dass Produkte erst verzögert auf den Markt gebracht werden, zumindest auf den EU-Markt. Wir wollen Innovation fördern und nicht behindern, und dort sehe ich das Problem, dass wir hier Innovation eher behindern. Zu der zweiten Frage: Ich sehe es als problematisch, dass die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde benannt wird, denn wie auch andere Vorredner schon sagten, gibt es viele Überschneidungen mit dem Datenschutz. Es könnte daher zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Behörden kommen. Das kann dazu führen, dass ein Unternehmen sich mit mehreren Behörden



befassen muss. Das sehe ich als problematisch an. Ich denke auch, dass es besser ist, die Kompetenz grundsätzlich an die Landesdatenschutzbehörden zu geben, weil die Erfahrung zeigt, dass kleine Behörden schneller als große Behörden arbeiten, und diese näher an den Unternehmen dran sind. Die großen Behörden sitzen fern in Berlin. Vor allem sehe ich ein Risiko von Kompetenzstreitigkeiten, wenn es um Sachverhalte geht, wo auch der Datenschutz eine Rolle spielt.

Abg. Prof. Dr. Michael Kaufmann (AfD):

Gut, danke. Ich habe noch eine Frage an den Herrn Prof. Dr. Bomhard. Sie hatten Kritik geübt, ich habe das so verstanden, dass Sie generell in Frage stellen, ob man für die meisten Prozesse den Data Act braucht oder ob man andere Regelungen finden könnte. Können Sie darauf noch mal kurz eingehen?

SV Prof. Dr. David Bomhard (Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Wenn ich Ihre Frage richtig verstehe, geht es Ihnen um den Data Act selbst. Der Data Act ist auf EU-Ebene, baut auf so einer Hypothese auf, dass man die Datenwirtschaft fördern müsste über Regulierung. Das ist eine Hypothese, dafür gibt es keine Evidenz. Die Datenwirtschaft funktioniert auch ohne so eine starke Regulierung. Deshalb kann man sicherlich auf der EU-Ebene die Frage stellen, rechtspolitisch, ob man den Data Act braucht.

Der Vorsitzende: Als Nächstes für die SPD-Fraktion, Frau Dr. Carolin Wagner.

Abg. Dr. Carolin Wagner (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, und vielen Dank an die Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen. Wir haben viel zu dem Thema Zuständigkeit und gerade eben auch Zentralisierung personenbezogener Daten bei der BfDI gehört. Herr Prof. Dr. Zech, Sie haben das in Ihrem Eingangsstatement schon entsprechend bewertet. Am Schluss haben Sie gesagt, es gebe noch strukturelle Schwächen. Mit Blick auf diese strukturellen Schwächen, was haben Sie für Empfehlungen für uns, auch hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen BfDI und BNetzA?

SV Prof. Dr. Herbert Zech (Weizenbaum-Institut): Es geht konkret um die Zusammenarbeit zwischen BfDI und BNetzA. Uns ist aufgefallen, dass zwar die Bundesnetzagentur an die Entscheidung der BfDI gebunden ist, aber bei der Aufgreiffrage, also ob die BfDI überhaupt gefragt werden muss, dort

ist die Entscheidung der BfDI nicht bindend. Man könnte überlegen, ob das entsprechend vorgesehen werden soll, dass schon für diese Eingangsfrage die Entscheidung der BfDI, verbunden mit entsprechenden Mechanismen, Verfahrensabläufen und Fristen, bindend ist.

Abg. Dr. Carolin Wagner (SPD): Hinsichtlich der gerade von Herrn Prof. Dr. Hollas genannten Kritik, dass die Behörde in Bonn zu weit weg von einem regionalen Unternehmen wäre oder bei Klagen von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht mehr beim örtlichen Verwaltungsgericht, sondern beim Verwaltungsgericht Köln vorgehen müssten, würde mich für den wirtschaftlichen Bereich die Einschätzung von Herrn Süme interessieren. Hinsichtlich der Kundinnen und Kunden interessiert mich die Einschätzung von Herrn Glatzner.

SV Oliver Süme (eco): Ich kann unterstreichen, dass ich generell die Benennung der Bundesnetzagentur für richtig halte. Ich glaube, das ist die Behörde, bei der es richtig aufgehoben ist. Was konkrete Unterstützung, Beschwerdeverfahren und Ähnliches anbelangt, glaube ich, spielt es keine Rolle, wo sie lokal angesiedelt ist. Das passiert heute auf digitalem Wege. Es gibt ein Portal. Es wird digitale Wege geben, sowohl die Guidance, die wir uns erwarten, aber auch Anfragen von Bürgern, Unternehmen an die Behörde über Portale, über E-Mail, über digitale Wege auszuspielen. Das sollte im Jahr 2026 kein Problem sein.

SV Florian Glatzner (vzbv): Vielen Dank für die Frage. Es wird für die Verbraucher komplizierter, denn bisher haben wir ihnen beigebracht, sich bei Datenschutzfragen an ihre Landesdatenschutzaufsicht zu wenden. Für Verbraucher wird es häufig schwierig einzuschätzen sein, um was es sich handelt. Handelt es sich um die DSGVO oder handelt es sich um den Data Act. Insofern wird es komplizierter. Die Hauptsache ist dann, dass es funktioniert. Wenn die Abstimmung zwischen den Behörden läuft, ist das ein Schritt vorwärts. Was die Debatte zur Aufsichtsstruktur anbelangt, so sollte diese aus einem Guss und nicht als unterschiedliches Stückwerk in verschiedenen Durchführungsrechtsakten geführt werden, um dann zu schauen, was hier die beste Lösung ist, die alle Seiten einen Schritt vorwärtsbringt und nicht mehr Komplexität schafft.



Abg. **Dr. Carolin Wagner** (SPD): Herr Hartl, Sie haben gerade gesagt, es mache mehr Sinn, wenn die BfDI mit den 18 Landesdatenschutzbehörden entsprechend in medias res geht. Welche weitere Unterstützung brauchen Sie dafür?

SV **Andreas Hartl** (BfDI): Für diese Fragen haben wir bereits innerhalb der DSK einen Unterarbeitskreis im Arbeitskreis Wirtschaft eingerichtet. Es ging auf unsere Initiative zurück, unmittelbar nach Amtsantritt von Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider. Wir sind bereits dabei, uns dort mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern vorzubereiten. Ich würde sagen, dass der Erfüllungsaufwand, den wir angemeldet haben, fair ist. Damit würden wir locker starten können. Im Moment besteht an der Stelle kein weiterer Bedarf. Danke.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Dillschneider.

Abg. **Jeanne Dillschneider** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch an die Sachverständigen für ihre Ausführungen. Erlauben Sie mir die Bemerkung, dass ich die Sitzordnung sehr ungünstig finde, gerade als Opposition hinter den Sachverständigen zu sitzen. Das wird mich aber nicht davon abhalten, mit den Fragen zu starten, und zwar an Herrn Prof. Dr. Kugelman. Sie weisen auf Abgrenzungsprobleme zwischen den Datenzugangsansprüchen nach dem Data Act und den Auskunftsansprüchen nach der DSGVO hin. Können Sie praktische Beispiele nennen? Sie haben außerdem auf die Zersplitterung der Zuständigkeiten hingewiesen. Können Sie praktische Beispiele nennen, wie die im Gesetzentwurf vorgesehene Struktur zu höheren Belastungen für die Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, führt?

SV **Prof. Dr. Dieter Kugelman**

(Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz): Vielen Dank für die Fragen. Es gibt nicht nur mehr Schwierigkeiten für die Unternehmen, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere geht es um Mischdatensätze. Stellen Sie sich vor, Sie haben eine Smartwatch. Da sind alle möglichen Daten drauf. Teilweise sind das personenbezogene Daten. Wie hoch war mein Blutdruck beim Laufen? Teilweise sind es auch technische,

wie etwa solche über den Batteriestand. Wenn der Bürger, die Bürgerin, der Verbraucher, die Verbraucherin den Hersteller fragt, was der an Daten hat, dann stellt sich die Frage, ob das ein Datenzugangsanspruch nach Data Act ist oder ein Auskunftsanspruch nach DSGVO ist und wer beurteilt das? Wenn es Streit darum gibt, wer klärt den Streit? Wir haben auch in Rheinland-Pfalz z.B. ein Unternehmen, das bei Diabetes Sensoren vertreibt. Da sind alle möglichen Mischdatensätze drauf, wo es auch darum gehen kann, wie der Batteriestand technisch ist oder eben bei Diabetes: Ich brauche die Daten, um sie meinem Arzt zu übermitteln. Bei Fragen, was der Arzt hat, ist der Landesbeauftragte, also ich, zuständig. Bei Fragen zur Technik ist auf jeden Fall die Bundesnetzagentur zuständig. Wenn personenbezogene Daten drin sind, muss die Bundesnetzagentur, wenn sie möchte, eine Pflicht gibt es ja nicht, die BfDI fragen, die eine andere Auffassung als die Bundesnetzagentur haben kann. Es wird also etwas komplizierter. Diese komplexe Struktur würden wir um eins reduzieren, wenn man als Datenschutzansprechpartner nur die Landesbehörden hätte. Zur Frage der regionalen Dinge: Ich würde widersprechen, dass alles digital supermäßig genauso läuft, wie man persönliche Gespräche führt. Unsere Erfahrung ist eine andere. Wir haben regelmäßig Strategiegespräche mit Unternehmen vor Ort. Das ist unersetzbar, um Vertrauen zu den Behörden aufzubauen. Ich merke sehr wohl, was ein gewisses Vertrauen an Offenheit bewirkt. Wir besprechen Geschäftsmodelle im Vorfeld. In Rheinland-Pfalz haben wir ein Reallabor. Das erste Projekt läuft schon. Es ist nicht so, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden, die im Moment zuständig sind, nichts tun. Denn, so wie es Herr Müller für die Bundesnetzagentur sagt, es sind schon eine Reihe von Gesprächen gelaufen oder im Gange, z.B. mit großen Automobilunternehmen, um zu klären, welche Daten denn personenbezogen sind – Datenschutz, und welche nicht? Das läuft alles schon, weil dort dauerhafte Gesprächskanäle vorhanden sind, die dazu genutzt werden. Eine gewisse Rechtssicherheit den Unternehmen zu versprechen wäre zu viel, weil wir noch kein Durchführungsgesetz haben. Wir haben aber einen gewissen Vorlauf, und können erklären, wie sie mit derartigen Dingen umgehen sollen. Das würde wieder ausgehebelt werden, wenn sich die



Struktur, so wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, ändert.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Für Die Linke, Frau Lemke.

Abg. **Sonja Lemke** (Die Linke): Vielen Dank. Es wurde schon sehr viel erzählt. Es ist wichtig, deutlich zu machen, dass es nicht nur um die Unternehmensperspektive geht, sondern insbesondere auch um die Perspektive von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die auch möchten, dass sie ein Recht an ihrem Gerät haben und wissen wollen, welche Daten dort erhoben werden und was mit diesen geschieht. Es wurde jetzt schon viel darüber gesprochen, dass die Aufsichtsarchitektur bei personenbezogenen Daten gerade besonders schwierig ist und es Gefahren von parallelen oder sich überschneidenden Aufsichtsverfahren bei unterschiedlichen Datenschutzbehörden gibt. Herr Glatzner, könnten Sie vielleicht an einem Beispiel veranschaulichen, was das heißt, und was wir auch daraus folgern können? Was brauchen wir, um den Data Act durchzusetzen?

SV **Florian Glatzner** (vzbv): Vielen Dank für die Frage. Ich versuche, das an einem Beispiel zu erläutern. Stellen Sie sich vor, ein Medienbericht deckt ein massives Datenleck bei einer freien Kfz-Werkstatt auf. Kunde A bringt sein altes Auto, das nicht vernetzt ist, schon seit vielen Jahren in die Werkstatt. Die Werkstatt bestätigt ihm dann auf Anfrage, dass sein Datensatz betroffen ist. Er wendet sich an seine zuständige Landesdatenschutzaufsicht und legt Beschwerde ein, diese startet sodann die Ermittlungen. In diesem Fall dürfte es klar sein, die Zuständigkeit wird auch weiterhin bei der Landesdatenschutzaufsicht liegen. Kunde B fährt ein modernes, vernetztes Auto. Seine Daten wurden im Rahmen des Data Acts von dem Fahrzeughersteller an die Werkstatt übertragen, damit diese das Auto besser reparieren kann. Auch er ist von dem Datenleck betroffen. Wer ist hier nun zuständig? Ist es die BfDI, weil die Datenübertragung auf Basis des Data Acts erfolgte? Oder ist es immer noch die Landesdatenschutzbehörde, weil das eigentliche Datenleck nicht wirklich was mit dem Data Act zu tun hat? Dann haben wir den Kunden C, der auch im Rahmen des Data Acts seine Daten hat übermitteln lassen. Als er bei der Werkstatt anfragt, stellt er fest, dass seine Standortdaten, die vom Fahrzeughersteller an die Kfz-Werkstatt übermittelt wurden, von die-

ser verarbeitet wurden. Davon wusste er zunächst nicht und stimmte dem nie zu. Auch er legt Beschwerde ein. Hier kann man vermutlich davon ausgehen, dass zumindest für die unzulässige Ermittlung der Daten die BfDI zuständig wäre, aber dann auch hinsichtlich des darauffolgenden Datenlecks? Oder ist immer noch die Landesdatenschutzaufsicht zuständig? Wer ermittelt hier und spricht möglicherweise datenschutzrechtliche Bußgelder aus? An dem Beispiel sieht man, dass für diesen oder einen sehr ähnlichen Sachverhalt sowohl die Landesaufsichtsbehörden als auch die BfDI zuständig wären. Hinzu kommt, dass die Landesdatenschutzbehörden weiterhin für den öffentlichen Bereich bei den Ländern zuständig sind. Auch dort könnte es Abgrenzungsfragen geben. Wenn man jetzt sagt, die Behörden müssen sich dann besser abstimmen und Verfahren entwickeln, dann frage ich mich, wo der Fortschritt zum Status quo ist, außer dass jetzt noch Zuständigkeitsfragen hinzukommen. Solche Probleme gibt es nur bei der Durchsetzung, sondern beispielsweise auch bei der Beratung. Jedes Unternehmen, das vernetzte Geräte, die personenbezogenen Daten verarbeiten, anbietet, wird künftig zwei datenschutzrechtliche Ansprechpartner haben. Einmal die BfDI für alle Fragen, die mit dem vernetzten Gerät zusammenhängen, und einmal die Landesdatenschutzaufsichtsbehörde für alle anderen Datenschutzfragen. Das möglicherweise auch dann, wenn es nie zu einer Datenübertragung nach dem Data Act kommt und diese auch nicht beabsichtigt ist, sondern einfach nur, wenn sie theoretisch möglich ist. Ich hoffe, ich konnte es damit ein bisschen verdeutlichen.

Der **Vorsitzende**: Okay, gut. Dann können wir in die zweite Runde einsteigen. In der zweiten Runde haben die Fraktionen jeweils drei Minuten für Frage und Antwort. Jetzt geht es nach dem Stärkeverhältnis in der Reihenfolge. Es beginnt die CDU/CSU, Herr Schulz bitte.

Abg. **Marvin Schulz** (CDU/CSU): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, vielen Dank. Meine Herren, herzlichen Dank für die bisherigen Antworten. Herr Dr. Dose, Sie haben davon gesprochen, dass heute Datenschutz zelebriert wird. Das ist die altbekannte Debatte, die wir auch in der Politik führen. Datenschutz hat seine Berechtigung. Ich glaube, wir müssen verstärkt, insbesondere in den Zeiten, in denen wir leben, über Datensicherheit



sprechen. Sie haben von Datenwirtschaft, dass man mit Daten wirtschaften kann und muss, gesprochen. Das ist im Jahr 2026 selbstverständlich. Das gilt insbesondere für alle KI-getriebenen Anwendungen. Insofern will ich als zuständiger Berichterstatter den Data Act in Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz bringen. Meine konkrete Frage an Sie, Herr Dr. Dose, ist deshalb, inwieweit Ihrer Einschätzung nach der Data Act, wie wir ihn bisher diskutiert haben, realistischerweise den Zugang zu hochwertigen Trainings- und Nutzungsdaten für KI-Modelle bietet, insbesondere für KMU und Startups?

SV Dr. Michael Dose (BDI e.V.): Herzlichen Dank. AI Act und Data Act sind zwei Verordnungen, die parallel und unabhängig voneinander verhandelt wurden. Wir sehen, dass die Kongruenz an der einen oder anderen Stelle problematisch ist. Während der Data Act einen sehr starken Fokus auf Datenbereitstellungspflichten bei Internet of Things (IoT)-Produkten hat, um dort Analyse- und Prozessdaten zu gewinnen, um Prozesse zu optimieren, Wartungstätigkeiten, Services zu generieren, hat die KI-Verordnung einen ganz anderen Fokus. Aus unseren Unternehmen hören wir daher immer wieder, dass eine stärkere Verzahnung dieser Regelwerke erforderlich ist. Mit Blick nach Brüssel sehen wir entsprechende Entwicklungen. Die Omnibus-Verfahren sind angesprochen worden. Wir haben einen AI-Omnibus, einen Data-Omnibus, wo es zu ersten Verbesserungen kommt. Zudem steht ein Digital-Fitness-Check bevor, der genau diese Fragen in den Blick nehmen muss. Wie passen die ganzen Verordnungen, die in den letzten Jahren verabschiedet wurden, wie passt der ganze Regulierungsdschungel, zusammen? Wie lässt sich der entstandene Regulierungsrahmen besser aufeinander abstimmen? An diesen Punkten erarbeiten wir gerade konkrete Maßnahmen, um nachzusteuern und sicherzustellen, dass die verschiedenen Verordnungen künftig besser Hand in Hand gehen.

Abg. Marvin Schulz (CDU/CSU): Fühlen Sie sich industrieseitig mitgenommen bei dem, was in Brüssel derzeit passiert?

SV Dr. Michael Dose (BDI e.V.): Es wird besser, wenn ich das so sagen kann. Ich hatte in den letzten vier Jahren während der Verhandlungen zum Data Act häufig das Gefühl, dass die Geschwindigkeit des Gesetzgebungsverfahrens nicht zum Sach-

stand der Debatten beiträgt. Um das zu verdeutlichen: Vom Kommissionsentwurf bis zur politischen Einigung über den gesamten Data Act haben wir 17 Monate gebraucht. Das ist selbst für Brüssel eine große Geschwindigkeit. Die Omnibus-Pakete sind jetzt ein erster Schritt, um dort Verbesserungen zu erzielen. Wir stellen fest, dass es da zumindest einen Shift im Mindset gibt.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Für die AfD-Fraktion nochmal Herr Prof. Dr. Kaufmann.

Abg. Prof. Dr. Michael Kaufmann (AfD): Danke. Wir haben die beiden Behörden, um die es immer geht, hier sitzen - Bundesnetzagentur und die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Vielleicht können Sie mir beide, Herr Müller und Herr Hartl, sagen, welchen Aufwand das bei Ihnen verursachen wird. Ich denke, Sie haben sich schon darüber Gedanken gemacht. Was kommt jetzt an Kosten und Personalaufwand auf Sie zu, um dieses umzusetzen?

SV Klaus Müller (BNetzA): Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Ich verweise auf den Gesetzentwurf, wo regelmäßig der Erfüllungsaufwand abgebildet wird. Sie haben gesehen, dass es dort Veränderungen gegeben hat, weil wir auch sehen, in welcher generellen Haushaltslage das Ganze stattfindet. Umso wichtiger ist der Evaluationshinweis des BMDS, der explizit sagt, wir sammeln damit jetzt Erfahrungen. Wenn wir merken, dass der Aufwand nicht richtig abgeschätzt worden ist, weil z. B. Beratungs- und Unterstützungsleistungen darüber hinausgehen, wir mehr gegenüber der Wirtschaft, den Verbraucherinnen und Verbrauchern leisten müssen, dann vertraue ich auf die Zusage, dass das vom Deutschen Bundestag evaluiert und entsprechend angepasst wird.

SV Andreas Hartl (BfDI): Vielen Dank. Bei uns sind die Aufwände relativ gering. Wir sind in der Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur und würden uns rein auf die Datenschutzthemen konzentrieren. Gleichwohl denke ich, dass es gerade am Anfang wichtig ist, früh Klarheit zu schaffen. Insofern ist es eine gute Investition des Staates.

Abg. Prof. Dr. Michael Kaufmann (AfD): Ich hätte mir konkretere Angaben erhofft, aber gut, wenn das nicht lieferbar ist, dann frage ich jetzt noch mal den Herrn Prof. Dr. Zech vom Weizenbaum-Institut. Ich hoffe, dass ich den Richtigen frage.



Welche Notwendigkeit sehen Sie, diesen ganzen Prozess zu evaluieren oder mit einer Evaluation zu flankieren, um dann auch in ein paar Jahren sagen zu können, ob das der richtige Weg war, der gegangen wurde?

SV Prof. Dr. Herbert Zech (Weizenbaum-Institut): Evaluation ist notwendig und vorgesehen. Das Interessante, was bereits Herr Dr. Dose angesprochen hat, ist, dass wir darüber hinaus auf der EU-Ebene die Mechanismen und die Diskussion für mögliche Anpassungen haben. Also die Antwort ist ja, Evaluation ist wichtig.

Abg. Prof. Dr. Michael Kaufmann (AfD): Wer sollte dann für die Evaluation zuständig sein?

SV Prof. Dr. Herbert Zech (Weizenbaum-Institut): Das kann oder wird sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene erfolgen.

Abg. Prof. Dr. Michael Kaufmann (AfD): Gut, danke.

Der Vorsitzende: Gut, danke schön. Dann für die SPD, Herr Mieves, bitte.

Abg. Matthias Mieves (SPD): Alles klar, vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Prof. Dr. Kugelmann. Der Data Act soll kleine und mittelständische Unternehmen fördern, insbesondere was neue Geschäftsmodelle angeht. Allerdings wurde in der Diskussion mehrfach die Komplexität, die daraus resultiert, angesprochen, und dass Abstimmungsbedarf mit unterschiedlichen Behörden besteht. Wie ordnen Sie diese Komplexität ein, insbesondere in Bezug auf unsere Medtech-Unternehmen, von denen wir in Deutschland und gerade auch in Rheinland-Pfalz zahlreiche haben? Welche Empfehlungen oder Hinweise, wie wir es hinbekommen, dass die Handhabung praktikabel bleibt und möglichst unsere kleinen und mittelständischen Unternehmen nicht überfordert, haben Sie?

SV Prof. Dr. Dieter Kugelmann (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz): Vielen Dank für die Frage, Herr Mieves. Die Empfehlung ist, möglichst zielgenau zuzuschneiden. Das kann man über Verbände oder über Handelskammern machen, je nachdem, welchen Bereich wir haben, über Wirtschaftsverbände, die die Struktur in einem Land oder einer Region besonders genau abbilden. Ich glaube, one fits all funktioniert hier

nicht. Deshalb ist es aus meiner Sicht komplex. Schon der Data Act in seinen materiellen Vorschriften ist hinreichend komplex. Er ist nicht der einzige Rechtsakt auf europäischer Ebene. Im Gesundheitsbereich haben wir den European Health Data Act, der auch seine Schatten vorauswirft. Dort wird es sehr viel darum gehen, strategische Beratungen zu machen und sie zielgenau zuzuschneiden. Ich glaube, dass das in Kooperation von Behörden gehen kann und auch in Kooperation von Behörden gehen muss. Ich glaube, wir alle versuchen, uns als Ermöglicher zu verstehen. Es wäre in der Tat sinnvoll, gemeinsame Papiere zu schreiben, z. B. von der Bundesnetzagentur mit Datenschutzbehörden, noch besser europäische, wir sind ja im europäischen Binnenmarkt, das ist anspruchsvoll. Der Europäische Datenschutzausschuss zum Beispiel versucht das bereits. Es gibt im Europäischen Datenschutzausschuss mehrere vorgesehene Leitlinien, z. B. interplay between DSGVO und DSA, DSGVO und DA, DSGVO und DMA, gemeinsam mit der Kommission. Das ist immer noch ein hohes Abstraktionsniveau. Man muss sich nichts vormachen. Eine Beratung wird nicht ausbleiben, aber kleine und mittlere Unternehmen können sich vielleicht manche Beratungen nicht leisten. Sie sollen nicht abgeschreckt werden. Ein Ansatz wären deshalb Reallabore. Im Gesundheitsbereich arbeiten wir in Rheinland-Pfalz derzeit mit synthetischen Daten. Dabei geht es um die Frage, wie sich diese möglichst rechtsicher einsetzen und sinnvoll nutzen lassen, ohne datenschutzrechtliche Bedenken auszulösen. Auf diese Weise versuchen wir, Unternehmen gezielt zu unterstützen.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch einmal Frau Dillschneider.

Abg. Jeanne Dillschneider (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Die Frage geht an Prof. Dr. Kugelmann. Das Ziel des Data Acts ist die Förderung des europäischen Binnenmarktes. Das haben Sie schon angeschnitten, insbesondere die Förderung von Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit. Welche Folgen sehen Sie daraus, dass der Gesetzgeber von Artikel 37 abweicht, also die Zuständigkeit verschiebt, die zugunsten der Datenschutzaufsichtsbehörden vorgesehen ist? Welche konkreten Änderungen halten Sie für erforderlich, um den europäischen Binnenmarkt dahingehend zu stärken?



SV Prof. Dr. Dieter Kugelman

(Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz): Vielen Dank, Frau Dillschneider. Die Frage des europäischen Binnenmarktes ist nicht nur eine rechtliche. Der Sinn des Binnenmarktes ist, einheitlich harmonisierte Bedingungen für den freien und chancengleichen Wettbewerb zu schaffen. Das kann man über das Recht versuchen. Teilweise geht es aber um die Wahrnehmung. Wir sehen, dass manche Rechtsakte da sind, aber die Wahrnehmung, und wie sie in der Wirtschaft und bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommen, ist aber durchaus unterschiedlich. Dort hängt es dran. Deshalb muss man von vornherein sicherstellen, dass der Binnenmarkt nicht nur als Rechtsgemeinschaft, was zwingend ist, sondern auch als Akzeptanzgemeinschaft funktioniert. Das geht dann, wenn die Leute verstehen, an wen sie sich wenden müssen. Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll, die bestehende Struktur bei den Datenschutzaufsichtsbehörden, also bei den Landesbehörden, beizubehalten. So kann an der Front für mehr Ruhe gesorgt werden, und Unternehmen werden nicht erneut mit zusätzlichen komplexen Strukturen konfrontiert. Im Binnenmarkt sehen wir europaweit, dass in allen Mitgliedstaaten entsprechende Behörden geschaffen werden. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen stehen damit ohnehin vor der Situation, in mehreren Mitgliedstaaten neue Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu haben, wenn sie beispielsweise in fünf Ländern aktiv sind. Umso wichtiger ist es, innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaats möglichst unkompliziert zu agieren. Danke.

Abg. **Jeanne Dillschneider** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann würde ich eine weitere Frage an Herrn Süme vom eco Verband stellen. Das Ziel des Data Acts ist, die Machtasymmetrie von großen Gatekeepern und zu kleinen KMU im Bereich der Datennutzung auszugleichen. Sie hatten es eben auch in Ihrem Eingangsstatement schon gesagt. Welche Kampagnen oder auch Schulungen und Unterstützung wünschen Sie sich denn konkret, um Unternehmen zu unterstützen und diesem Ziel gerecht zu werden?

SV **Oliver Süme** (eco): Vielen Dank für die Frage. Wir sehen in der Praxis, das habe ich in meinem Eingangsstatement schon angesprochen, ganz unterschiedliche Bedürfnisse in unterschiedlichen

Sektoren. Das ist eine große Herausforderung in der Praxis. So benötigt beispielsweise ein Medizinprodukthersteller eine andere Form von Guidance und Unterstützung als ein Unternehmen aus einer anderen Branche oder ein Cloud-Service-Provider. Das sind völlig unterschiedliche Bedürfnisse. Da stellen sich völlig unterschiedliche Rechtsfragen. Deswegen sind die Guidance und die Rechtssicherheit für diese unterschiedlichen Unternehmen so wichtig.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Als nächstes für die CDU/CSU, Herr Dr. Körner.

Abg. **Dr. Konrad Körner** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Professor Schmidt-Kessel. Sie haben zwei Dinge angesprochen, auf die ich noch einmal eingehen will. Zum einen haben Sie angesprochen, dass es einen Bewusstseinswandel bei der BNetzA bräuchte, auch was das Thema keine Regulierung, sondern nur noch Public Enforcement von Privatrecht angeht. Gibt es aus Ihrer Sicht gesetzgeberische Maßnahmen, die diesen Bewusstseinswandel etwas flankieren könnten? Sie plädieren für eine Zuständigkeitserweiterung im Bereich des gesamten Datenprivatrechts. Was für Auswirkungen hätte das konkret aus Ihrer Sicht? Würde das nicht zu einer noch größeren Anzahl von Fällen führen, die durch das Public Enforcement betroffen wären?

SV **Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel** (Universität Bayreuth): Vielen Dank, Herr Dr. Körner. Kurz zu der Zuständigkeitserweiterung: Ja, ich glaube, es würde tatsächlich zu einer gewissen Erhöhung der Fälle kommen. Es würde aber viele der Fragen in den Konfliktlagen, die wir hier als Beispiele hatten, auflösen, wenn der Data Act keine eigene Regelung hat, sondern wir das erst aus den Regelungszwecken des Data Acts und aus dem nationalen Privatrecht ableiten müssen. Ich denke, es wäre hilfreich, wenn man die ganzen Vertragsverhältnisse, Rechtsverhältnisse, dem unterwerfen würde. Das Beispiel von Herrn Kollegen Prof. Dr. Kugelman ist schlagend. Wenn man diesen Auskunftsanspruch nach der DSGVO auch geltend macht, wenn man das auf das ganze Rechtsverhältnis erstreckt, dann wäre klar, dass wir eine einheitliche datenschutzrechtliche Zuständigkeit oder Mitzuständigkeit der BNetzA haben. Damit hätten wir genau den Fall vereinheitlicht. Man könnte das mit Auslegungsmühen jetzt schon machen, aber es ist nicht hinreichend klar,



dass die Gesamtrechtsverhältnisse erfasst sind. Was den Bewusstseinswandel bei der BNetzA betrifft, ich glaube, dass die BNetzA bislang sehr klar gestalterisch tätig ist. Das ist in den Privatisierungsfolgenmärkten auch völlig sinnvoll und richtig. Dafür haben wir Regeln entwickelt. Aber hier geht es nicht um Geschmacksgestaltung an den Stellen, sondern um eine Durchsetzung. Mir ist wichtig, dass wir das auch schon im Gesetzgebungsverfahren festhalten, dass das von der Funktion hier etwas anderes ist als Privatrechtsdurchsetzung.

Abg. Dr. Konrad Körner (CDU/CSU):

Herzlichen Dank. Dann halten wir es so fest. Herr Prof. Dr. Zech, eine Frage habe ich noch: Sie haben ausgeführt, dass die Vereinheitlichung der Sanktionsbehörde sinnvoll ist. Würden Sie mit Blick auf Artikel 40 Absatz 4 Data Act davon ausgehen, dass das überhaupt zulässig ist, was Sie da vorschlagen?

SV Prof. Dr. Herbert Zech (Weizenbaum-Institut):

So, wie es jetzt ist, macht es Sinn. Man muss nur aufpassen, dass es aufeinander abgestimmt ist.

Der Vorsitzende: Danke schön. Dann für Die Linke, Frau Lemke.

Abg. Sonja Lemke (Die Linke): Vielen Dank. Ich hätte noch eine Frage an Herrn Glatzner. Es wird teilweise das Argument aufgeführt, dass der BfDI bereits im Rahmen der Umsetzung des Digital Services Act zentrale Aufgaben zugewiesen wurden, die zuvor in den Zuständigkeiten der Landesdatenschutzbehörden lagen. Insofern sei es konsequent, weiter zu zentralisieren. Wie beurteilen Sie dieses Argument?

SV Florian Glatzner (vzbv): Vielen Dank auch für die Frage. In der Linie von dem, was ich eben dargestellt habe, kohärente Strukturen zu schaffen, habe ich bereits diese Kompetenzübertragung im Rahmen des DDG für problematisch erachtet. Man muss jedoch berücksichtigen, dass sie sich lediglich auf Plattformen bezieht und dort auf Werbung, die auf Profilbildung basiert, und bei der sensible Daten verwendet werden oder die sich an Minderjährige richtet. Sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Unternehmen als auch hinsichtlich der fraglichen Datenverarbeitung handelt es sich hier daher um einen deutlich überschaubaren Anwendungsbereich, als bei dem, worüber wir hier sprechen. Abgrenzungsprobleme ergeben

sich auch dort. Allerdings werden im DADG und in der Breite des Data Acts die Reichweite und Auswirkungen deutlich gravierender sein. Vom DADG, wie bereits erwähnt, werden alle Unternehmen betroffen sein, die im Kontext mit vernetzten Geräten personenbezogene Daten verarbeiten. Meines Erachtens zeigt dieses Argument vor allem sehr gut, dass mit solchen gesetzlichen Entscheidungen Fakten geschaffen werden. Jeder Schritt hin zu einer vollständigen Zentralisierung der Aufsicht kann dann genutzt werden, um weitere Schritte in diese Richtung zu begründen. Meines Erachtens versperrt man damit den Weg, tatsächlich tragfähige Lösungen zu finden. Wie ich es eben schon deutlich gemacht habe, selbst innerhalb der Wirtschaft gibt es keine Einigkeit, welche Aufsichtsstruktur für alle Beteiligten denn tatsächlich am effizientesten wäre. Wenn der erklärte Plan ohnehin darin besteht, die Aufsichtsstruktur in Deutschland zu reformieren, sollte dies durchdacht und aus einem Guss geschehen – nicht übereilt und in Form von Stückwerk. Beim Datenschutz handelt es sich um einen grundrechtssensiblen Bereich. Daher ist es nicht angemessen, die Frage der Aufsicht allein aus Sicht der Wirtschaft zu betrachten. Auch zivilgesellschaftliche Akteure müssen in die Debatte breit einbezogen werden. Das ist meines Erachtens bisher noch nicht ausreichend passiert. Deswegen halte ich die Vornahme von Änderungen an der Aufsichtsstruktur des DADG durch die Hintertür, wie jetzt hier vorgeschlagen, auch aus demokratischen Gesichtspunkten für fragwürdig.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Dann in der Reihenfolge als nächstes für die AfD-Fraktion, Herr Prof. Kaufmann.

Abg. Prof. Dr. Michael Kaufmann (AfD):

Danke, ich habe noch eine Frage an Herrn Prof. Dr. Hollas. Sie haben in Ihrer Stellungnahme einerseits die komplexe und teilweise unbestimmte Datenverordnung benannt, aber andererseits gibt es einen sehr detaillierten Katalog einzelner Ordnungswidrigkeitstatbestände mit zahlreichen Artikeln und satzgenauen Verweisen. Da stellen sich mir zwei Fragen. Erstens, welches Maß an Konfliktfällen, die dann möglicherweise auch vor Gericht gehen, erwarten Sie denn? Zweitens, halten Sie denn die derzeitige Ausgestaltung des Bußgeldkatalogs für angemessen oder ist er



überkomplex und erschwert die Compliance in der Praxis unnötig?

SV Prof. Dr. Boris Hollas (HTW Dresden): Die Ausgestaltung des Bußgeldkataloges ist noch recht offen und weit. Was ich als Problem sehe, ist die behördlichen Ermessensentscheidung, welches Bußgeld konkret angemessen ist. Dort gibt es einen sehr großen Rahmen. Es gibt keinerlei Leitlinien in dem Durchführungsgesetz, welche Höhe des Bußgeldes angemessen ist. Da wäre es sinnvoller, auf den wirtschaftlichen Vorteil abzuzeilen, den das Unternehmen wegen der Verletzung einer Bestimmung erreicht. Was war die erste Frage?

Abg. Prof. Dr. Michael Kaufmann (AfD): Welches Ausmaß an rechtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen es geben wird?

SV Prof. Dr. Boris Hollas (HTW Dresden): Das ist sehr schwer zu beurteilen, weil es davon abhängt, wie die Rechtsprechung dazu aussehen wird. Ich weiß, dass die Rechtsprechung zur Datenschutz-Grundverordnung recht unerwartete Ergebnisse gezeitigt hat. Beispielsweise möchten die Studenten von mir Kopien ihrer Prüfungsklausuren unter Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung haben. Es gibt ein entsprechendes Urteil. So etwas ist auch beim Data Act zu befürchten. Es ist noch nicht abzusehen, welche Folgen auf die Unternehmen zukommen, was auch daran liegt, dass es viele unbestimmte Rechtsbegriffe gibt.

Abg. Prof. Dr. Michael Kaufmann (AfD): Danke. Wie sieht es aus, wenn ein großes Unternehmen sich europaweit engagiert, ein Produkt europaweit anbietet? Müssen dann verschiedene Akteure kontaktiert werden?

SV Prof. Dr. David Bomhard (Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): War die Frage an mich gerichtet?

Abg. Prof. Dr. Michael Kaufmann (AfD): Die Frage wollte ich eigentlich an den BDI stellen.

SV Dr. Michael Dose (BDI e.V.): Können Sie die Frage noch einmal wiederholen?

Abg. Prof. Dr. Michael Kaufmann (AfD): Wie sieht das für einen Großkonzern aus, der ein Produkt europaweit anbietet? Müssen dann in verschiedenen EU-Ländern die Behörden vorher kontaktiert werden?

SV Dr. Michael Dose (BDI e.V.): Nein, Sie müssten nicht die Behörden vorher kontaktieren. Die Verordnung schreibt keine solche Pflicht vor. Das ist keine Marktüberwachungsbehörde, die Überwachung erfolgt ex post. Von daher hat die Verordnung sicherlich ihre Tücken für große Konzerne. Was aber die Durchführung angeht, gibt es dort keine großen Probleme.

Abg. Prof. Dr. Michael Kaufmann (AfD): Danke.

Der Vorsitzende: Als vorletzter Fragesteller, für die CDU/CSU, Dr. Konrad Körner.

Abg. Dr. Konrad Körner (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Einen Kommentar möchte ich kurz machen: Herr Glatzner, vor dem Hintergrund, dass dieses Gesetzgebungsverfahren sogar schon zweimal lief, und wir hier eine Anhörung machen und ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren, weise ich Ihre Aussage, es sei demokratisch schwierig und durch die Hintertür, zurück. Frage an Herrn Schmidt-Kessel und Herrn Bomhard: Sie haben beide die offene Zivilrechtsflanke kritisiert. Wir haben in der Koalition noch einiges vor. Wenn wir ein bisschen in die Zukunft schauen, welche Themen sollten beim Zivilrecht und Datenrecht aus Ihrer Sicht zuerst aufgegriffen werden? Sind es Vertragsangelegenheiten? Geht es auch um besseres Private Enforcement? Mit Blick auf den Omnibus, welche Änderungen erwarten Sie denn dann, die wir in unseren beiden Gesetzen dann durchführen müssen, auch in der Zukunft, wenn der Omnibus so durchgeht?

SV Prof. Dr. David Bomhard (Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Ganz herzlichen Dank für die Frage. Die vordringlichste Frage ist aus praktischer Sicht vor allem die Durchsetzbarkeit von bestimmten Normen im Data Act, zum Beispiel dem Artikel 3 Absatz 1, weil der sich massiv auf das Kaufrecht, auf das Gewährleistungsrecht im Kaufrecht auswirkt. Das ist nicht abschließend durch den EU-Gesetzgeber beantwortet worden. Dort gibt es einen nationalen Gestaltungsspielraum. Da würde man der Praxis sehr helfen, Klarheit zu schaffen: Ist das privatrechtlich durchsetzbar oder nicht? Ähnliche Themen auch mit Artikel 25 Data Act, Artikel 13 Data Act. Da gibt es also sehr viele offene Fragen hinsichtlich der Durchsetzung.

SV Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel (Universität Bayreuth): Vielen Dank auch von meiner Seite für



die Frage. Wenn wir nach Guidance verlangen, bezieht sich das genau auf die Privatrechtsleerstelle, die sich aus der sinnvollen Zurückhaltung des Unionsgesetzgebers ergibt, der nur bestimmte Punkte regelt. Den Rest macht dann das nationale Recht. Deshalb auch die Bitte, das Gesamtkonglomerat einer Verwaltungsbehörde zuzuweisen. Was müssten wir da regeln? Zunächst einmal sieht der Data Act selbst vor, dass bestimmte Konstellationen einen Vertrag zwischen dem Nutzer und dem Dateninhaber erfordern. Es wäre sinnvoll, dafür entsprechende Regeln zu haben. Das ist Artikel 4 Absatz 13, in Absatz 14 finden wir Ähnliches. Unter dem Gesichtspunkt eines künftigen Datenschutzrechts, was sich immer mehr abzeichnet, nicht nur datenschutzrechtlich, sondern auch datenwirtschaftlich oder datenprivatrechtlich, brauchen wir so etwas wie einen allgemeinen Zweckbindungsgrundsatz, und zwar schuldrechtlich, nicht unbedingt nur datenschutzrechtlich. Wir haben immer wieder Fragen der Interessenwahrnehmung, und wir bräuchten eine klare Zuordnung, wessen Interessen denn so ein Intermediär, wie ein Dateninhaber, wahrnimmt. Wir müssten fragen, wer eigentlich Rückgriffe vornimmt, wie Rückgriffe funktionieren, die ein Verkäufer, Prof. Dr. David Bomhardt hat es angesprochen, aufgrund seiner Haftung nach dem Data Act dann gegen seine Vertragspartner, etwa den Dateninhaber, vornehmen muss. Das Leistungsstörungenrecht insgesamt wäre auch daraufhin zu überprüfen, ob es passt. Entschuldigung für die Überziehung.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Abschließend für die SPD, Frau Dr. Wagner.

Abg. **Dr. Carolin Wagner** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir haben jetzt öfter von der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Neustrukturierung der Datenschutzaufsicht gehört. Deswegen wäre meine Frage an die Bundesregierung, wie denn der Stand dahingehend im Ministerium ist,

wo Sie da gerade sind, was Sie da gerade diskutieren und wie der Zeitplan aussieht?

Philipp Stammer (BMDS): Vielen Dank. Was wir hier als BMDS gemacht haben, ist ja tatsächlich nur die Regelung für den Bereich des Data Acts vorzuschlagen, für die Datenschutzaufsicht insgesamt. Für die DSGVO ist das BMI zuständig, für das ich mich nur sehr eingeschränkt traue, hier zu sprechen. Aber es wurde vorhin auch schon erwähnt, dass es dort einen Prozess gibt, dort haben schon Anhörungen stattgefunden, Werkstattgespräche. Das heißt, innerhalb des BMI ist der Prozess angestoßen, der natürlich innerhalb der gesamten Bundesregierung abgestimmt wird. Also das, was wir hier diskutieren, ist tatsächlich wirklich nur für den Bereich des Data Acts vorgesehen und gedacht.

Der **Vorsitzende**: Das war es. Prima. Dann sind wir am Ende auch dieser zweiten Debattenrunde angekommen. Ich bedanke mich herzlich bei unseren Sachverständigen. Danke, dass Sie sich heute die Zeit genommen und uns mit ihrer Expertise zur Verfügung gestanden haben. Ich bedanke mich bei den Zuhörerinnen und Zuhörern hier im Saal und auch am Bildschirm. Ich bedanke mich bei der Technik für die Ermöglichung der Übertragung der Anhörung für die Öffentlichkeit. Ich weise auf die nächste 16. Sitzung hin, die direkt im Anschluss folgt. Die öffentliche Anhörung zum Data Governance Gesetz findet jetzt direkt im Anschluss statt. Wir machen eine kurze Pause. Wir haben zeitlich zwar etwas aufgeholt, allerdings sollten wir zügig auch fortfahren, weil wir dann im Anschluss ja noch eine dritte Sitzung haben. Also bitte fünf Minuten Pause und dann wieder zurückkommen. Ich sehe auch, dass der Wagen mit dem Kaffee bereitsteht – für diejenigen, die sich versorgen möchten. Ganz herzlichen Dank. Die Sitzung ist hiermit geschlossen.

Schluss der Sitzung: 15:35 Uhr

Hansjörg Durz, MdB

Vorsitzender



Anlagenkonvolut zum Wortprotokoll der 15. Sitzung am 28. Januar 2026

Öffentliche Anhörung „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des europäischen Data Acts“

Stellungnahmen der eingeladenen Sachverständigen:

Prof. Dr. David Bomhard

Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[A-Drs. 21\(23\)44](#)

Dr. Michael Dose

BDI e.V.

[A-Drs. 21\(23\)38](#)

Florian Glatzner

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

[A-Drs. 21\(23\)40](#)

Prof. Dr. Boris Hollas

HTW Dresden

[A-Drs. 21\(23\)41](#)

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
in Rheinland-Pfalz

[A-Drs. 21\(23\)42](#)

Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel

Universität Bayreuth

[A-Drs. 21\(23\)48](#)

Oliver Süme

Verband der Internetwirtschaft e.V. (eco)

Vorstandsvorsitzender

[A-Drs. 21\(23\)46](#)



Prof. Dr. Herbert Zech

Weizenbaum-Institut

Direktor

[A-Drs. 21\(23\)52](#)

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

[A-Drs. 21\(23\)50](#)